

Verkündet am
22. September 1955
Richter, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Bad Wildungen, vertreten durch ihren Bürger-
meister,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hotelbesitzer Hans R [REDACTED] in B [REDACTED] W [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. September 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des I. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesge-
richts Frankfurt a. M. vom 2. Februar 1954
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Hotels "K[REDACTED]" in B[REDACTED]W[REDACTED]. Im April 1945 wurde das Hotel von den amerikanischen Besatzungstruppen in Anspruch genommen. Am 1. August 1946 wurde es von der Besatzungstruppe geräumt und durch Bescheid des amerikanischen Ortskommandanten vom 1. November 1946 nachträglich noch rückwirkend zum 16. August 1946 ausdrücklich freigegeben mit dem Bemerkten, daß es an den Eigentümer zurückgegeben werden könne.

Unmittelbar nach der tatsächlichen Räumung des Hotels durch die Besatzungsmacht wurden durch die Angestellten des Wohnungsamts der Beklagten, Wi[REDACTED] und He[REDACTED], besatzungsverdrängte W[REDACTED] Einwohner in das Hotel eingewiesen. Eine schriftliche Einweisung erhielt der Kläger nicht, die Einweisung erfolgte auch ohne Bezugnahme auf eine gesetzliche Grundlage.

Bis Ende 1947 erhielt der Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen den von den Eingewiesenen gezahlten Wohnungsmieten und den Hotelzimmerpreisen; ab 1. Januar 1948 erhielt der Kläger nur noch die Mietbeträge, die zwar teilweise erhöht wurden, aber noch erheblich unter den Hotelzimmerpreisen lagen. Die Inanspruchnahme sämtlicher Hotelzimmer dauerte bis 1949, anschliessend wurden die Eingewiesenen nach und nach umquartiert. Seit Anfang 1952 ist das Hotel wieder völlig frei. Verhandlungen zwischen den Parteien und zwischen der Beklagten einerseits und dem Landrat des Kreises Wa[REDACTED] und dem Regierungspräsidenten in Ka[REDACTED] andererseits über eine Entschädigung des Klägers führten zu keiner abschliessenden Regelung.

Der Kläger begehrt Ersatz des ihm seit 1. Januar 1948 durch die Inanspruchnahme seines Hotels entstandenen Ver-

dienstausfalls, ferner Schadensersatz für übermässige Inventarabnutzung. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zunächst zur Zahlung von 50.000 DM nebst 8 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen. Der Anspruch wird ausschliesslich auf Aufopferung und enteignungsgleichen Eingriff gestützt.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, die Inanspruchnahme sei auf Weisung der Besatzungsmacht erfolgt. Der Kläger könne schon deshalb an die Beklagte keine Ansprüche stellen. Im übrigen sei die Beklagte für etwaige Ansprüche des Klägers aus Aufopferung und enteignungsgleichem Eingriff nicht passivlegitimiert, da die Unterbringung der Besatzungsverdrängten keine Aufgabe der Gemeinde, sondern eine des Staates gewesen sei, also dieser auch als Begünstigter haften müsse. Schliesslich sei der Kläger mit der Einweisung der Besatzungsverdrängten auch einverstanden gewesen. Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten wurde durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht es als erwiesen an, daß die Inanspruchnahme des Hotels des Klägers nicht durch die



amerikanische Besatzungsmacht erfolgt ist und auch nicht auf einem unmittelbaren Befehl derselben beruhte, daß sie vielmehr durch die Beklagte auf Grund eigener Verantwortung und Machtvollkommenheit angeordnet worden ist. Das läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat hiergegen auch keine Rüge erhoben.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß eine gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme des Hotels nicht gegeben gewesen sei. Auch das läßt keinen Irrtum erkennen. Eine Inanspruchnahme gewerblicher Räume nach dem Wohnungsgesetz war nicht zulässig, wie der Senat (BGHZ 10, 215 und in ständiger Rechtsprechung) bereits entschieden hat. Für eine etwaige Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz war die Beklagte nicht die zuständige Bedarfsstelle. Die Beklagte hat die Inanspruchnahme des Hotels auch auf keine dieser gesetzlichen Bestimmungen gestützt. Auch als eine Notmaßnahme der Obdachlosenpolizei, die einen Ersatzanspruch aus § 70 PVG auslösen würde, kann die Inanspruchnahme des Hotels nicht angesehen werden angesichts des Umstandes, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Belegung handelte, sondern um eine Belegung, die sich über mehrere Jahre erstreckte.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob dem Kläger hieraus möglicherweise ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung zusteht, nicht geprüft, hatte dazu auch keine Veranlassung, nachdem der Kläger im Laufe des Rechtsstreits diesen Klagegrund ausdrücklich hat fallen lassen und seinen Anspruch nur noch auf Enteignung und Aufopferung gegründet hat. Zutreffend hat das Berufungsgericht dem Kläger einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zugebilligt. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats. Auch insoweit hat die Revision keine Angriffe gegen das Berufungsurteil gerichtet.

3. Der Beklagte bestreitet auch nicht, daß der Kläger infolge der Inanspruchnahme seines Hotels für die Zeit ab 1. Januar 1948 erheblich weniger erhalten hat, als er bei normaler Benutzung des Hotels erzielt hätte und daß ihm durch die Belegung des Hotels durch Besatzungsverdrängte auch Schäden infolge übermässiger Abnutzung entstanden sind. Die Beklagte bestreitet insoweit nur die Höhe der geltend gemachten Ansprüche. Doch kann das auf sich beruhen, da der Senat nur über den Grund des Anspruchs zu befinden hat.

4. Die Revision wendet sich lediglich dagegen, daß das Berufungsgericht die Passivlegitimation der Beklagten bejaht hat. Sie ist der Auffassung, daß die Unterbringung der Besatzungsverdrängten eine Sache des Staates sei, daß also auch nur dieser, demnach der Bund oder das Land, als Begünstigte und somit als Zahlungspflichtige für die Ansprüche des Klägers aus der Inanspruchnahme seines Hotels in Frage kämen.

Das geht jedoch fehl. Es ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß es sich bei der Unterbringung der Besatzungsverdrängten in erster Linie um eine Aufgabe der Gemeinde handelte. Der Senat hat das bereits für die Unterbringung von Flüchtlingen ausdrücklich entschieden (BGHZ 13, 371; beiläufig auch in 13, 395 [399]). Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Ist aber bereits bei der Unterbringung von Flüchtlingen, die von auswärts kommen, eine Haftung der Gemeinde zu bejahen, so muß das umsomehr für Besatzungsverdrängte gelten, die aus derselben Gemeinde stammen. Ob und inwieweit daneben auch noch das Land begünstigt ist und demzufolge für die Ansprüche des Klägers haftet, und ob die Beklagte sich möglicherweise für ihre Leistungen an den Kläger beim Land erholen kann, braucht hier nicht entschieden zu werden.

5. Das Berufungsgericht hat somit die Passivlegitimation der beklagten Gemeinde mit Recht bejaht. Die Revision der Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla